

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Studiengang Medizinisches Informationsmanagement (BMI)
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der
Fakultät III – Medien, Information und Design der Hochschule Hannover**

veröffentlicht im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover Nr. 1/2006 vom 24.1.2006 in der Fassung der 4. Änderung,
veröffentlicht im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover Nr. 3/2012 vom 3.4.2012.

§ 1

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Medizinisches Informationsmanagement einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in

- einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
- einen viersemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt

Der Bachelor-Studiengang enthält Praxisprojekte, die insgesamt 46 Credits umfassen. Das Nähere regelt § 5 sowie die Anlage B2.

(3) Das Bachelor-Studium Medizinisches Informationsmanagement beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflichtmodule beträgt im ersten Studienabschnitt 68 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 90 Credits (CR). Im zweiten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang von Pflichtmodulen 36,8 SWS bzw. 102 CR. Die Studierenden wählen zusätzlich 3 Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 CR aus dem Angebot von 8 Wahlpflichtmodulen. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen dabei 90 CR, auf den zweiten Studienabschnitt 120 CR. Anlage B1 und B2 stellen die Module und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.

(4) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfung kann eine Prüfungsleistung sein oder sie kann sich aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

(5) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden (keine Notenverbesserung).

(6) Die endgültige Festlegung der Prüfungsform für die (Teil-)Module des ersten und zweiten Studienabschnittes, falls mehrere zur Auswahl stehen, erfolgt zu Beginn jedes Semesters unter Berücksichtigung der Lehrmethodik und wird den Studierenden während der ersten Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 3

Vorprüfung

(1) Die Zulassung regelt § 6 Allgemeiner Teil. Neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 3 des Allgemeinen Teils sind dem Antrag Angaben zu den Wahlpflichtmodulen beizufügen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtfächer länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

(3) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen mit Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) sind in Anlage B1 festgelegt.

§ 4

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebten Semester des Bachelor-Studiums abgelegt.

(3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die Ableistung von insgesamt 198 Credits nachgewiesen wird, voraus.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Abs. (3) Allgemeiner Teil beizufügen:

- die Angabe der gewählten Wahlpflichtmodule
- ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit
- ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
- Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende

Mindestens ein Prüfender muss Mitglied der Fakultät sein.

(5) Zur Bachelor-Arbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind, insbesondere dann, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich der/des Studierenden liegen. Finanzielle Notlagen sind kein berücksichtigungsfähiger Grund; Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Diese mit Auflagen zu versehende Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

(6) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen mit Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) sind in Anlage B2 festgelegt.

(7) Für die Bachelor-Arbeit werden zwölf Credits vergeben, das entspricht einem Netto-Zeitaufwand von neun Wochen.

§ 5

Praxisphasen

(1) Die Praxisphasen sind Bestandteile der Module „Praxisprojekt I“ und „Praxisprojekt II“ im zweiten Studienabschnitt.

(2) Die Praxisphasen werden grundsätzlich in fachlich einschlägigen betrieblichen Einrichtungen (im Folgenden: Praxisstellen) durchgeführt. Hochschuleinrichtungen (in der Regel außerhalb der Hochschule Hannover) können ebenfalls Praxisstellen sein. Die Studierenden werden in der Praxisstelle von einer Person betreut, die in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige Qualifikation haben muss.

(3) Die fachliche Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule übernimmt eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer, die/der unter

Berücksichtigung der Wünsche des/der Studierenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss ausgewählt worden ist.

(4) Nähere Angaben zu Inhalt und fachlicher Ausrichtung der Praxisphasen regelt der Rahmenausbildungsplan.

(5) Die Studierenden melden sich schriftlich zu den Praxisphasen an; die Meldefristen legt der Prüfungsausschuss fest. Vor der Meldung zu den Praxisphasen schließen die Praxisstelle und die/der Studierende einen in der Praxisphasenordnung beschriebenen Vertrag ab. Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Praxisphasen entsprechen denen der Zulassung zur Bachelor-Prüfung gemäß Prüfungsordnung.

(6) Während der Praxisphasen bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden und auf Prüfungstermine zu achten.

(7) Die erste Praxisphase im vierten Semester dauert mindestens 22 Wochen und kann auf zwei Praxisstellen gleichmäßig aufgeteilt werden. Die Erstellung des Berichtes bzw. der Berichte ist darin enthalten. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen Zeitraum von mindestens 19 Wochen (bzw. neun und zehn Wochen bei Aufteilung) (ohne Urlaub).

Die zweite Praxisphase im siebten Semester dauert mindestens elf Wochen. Die Erstellung des Berichtes ist darin enthalten. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zehn Wochen (ohne Urlaub).

Während der beiden Praxisphasen sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich. Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss.

(8) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der jeweiligen Praxisphase wird den Studierenden von der Praxisstelle bescheinigt, vom fachlichen Betreuer nach Absatz (3) durch Gegenzeichnung anerkannt und ist Bestandteil der Prüfungen der jeweiligen Module „Praxisphase I“ bzw. „Praxisphase II“.

§6

Studiensemester und Mehrfachgraduierung im Ausland

(1) Die Abteilung Information und Kommunikation unterstützt den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.

(2) Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen geschieht auf der Basis von individuellen Learning Agreements, die von allen Beteiligten vor Antritt des bzw. der Auslandssemesters unterzeichnet werden.

(3) Sofern mit ausländischen Partnerhochschulen Mehrfachgraduierungsvereinbarungen bestehen, dürfen Studierende bis zu zwei aufeinander folgende Semester an der ausländischen Partnerhochschule studieren. Diese zwei Semester schließen die Anfertigung der Abschlussarbeit ein.

§7

Anrechnung von Studienleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienleistungen regelt § 5 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung. Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module können im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden. Bei Nachweis einer mindestens zweijährigen, einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung können auf Antrag Module oder Lehrveranstaltungen mit dem Vermerk „bestanden“ (siehe Allgemeiner Teil § 5 Abs. 5) angerechnet werden.

§8

Ausnahmeregelungen

(1) Dem erzielbaren Abschluss Bachelor of Arts liegt ein festgelegter Studienablauf nach Anlage B1 und B2 zu Grunde. Auf begründeten Antrag von Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen.

(2) Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtmodule länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

§ 9

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§10

Inkrafttreten

Die Änderung der Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft. Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang zum Wintersemester 2010/2011 oder früher begonnen haben, behalten die Anlagen B1 und B2 in der für sie bisher geltenden Form weiterhin Gültigkeit.

* * * * *

Veröffentlichung im Verkündungsblatt Nr. 1/2006 vom 24.1.2006

1. Änderung

Beschluss Präsidium: 3.12.2007

Verkündungsblatt Nr. 7/2007 vom 19.12.2007

2. Änderung

Beschluss Präsidium: 30.11.2009

Verkündungsblatt Nr.6/2009 vom 18.12.2009

3. Änderung

Beschluss Präsidium: 23.8.2010

Verkündungsblatt Nr. 6/2010 vom 5.10.2010

4. Änderung

Beschluss Präsidium: 19.3.2012

Verkündungsblatt Nr. 3/2012 vom 3.4.2012

Anlage B1 zum Besonderen Teil der PO BMI
1. Studienabschnitt (1. / 2. / 3. Semester) BMI Pflichtmodule

Modul	Kürzel	Credits	Gew.Faktor:Modul	Empfohlenes Sem.	Teilmodul	Kürzel	Credits	SWS	Gewicht FktLV	Prüfungsformen
Grundlagen der Med. Dokumentation u. Med. Informatik (Med. Dokumentation u. Med. Informatik I)	BMI-101	8	1,5	1	Grundlagen der Med. Dokumentation	BMI-101-01	3	2	0,9	K2, M, M+R
					Grundlagen der Med. Dokumentation Prakt. Anwendung)	BMI-101-02	1	1		
					Grundlagen der Med. Informatik	BMI-101-03	3	2		
					Grundlagen wiss. Arbeitens in der Medizin	BMI-101-04	1	1	0,1	M, R, B, H
Grundlagen der Informatik (Informatik I)	BMI-102	8	1,5	1	Grundlagen der Informatik	BMI-102-01	3	2	0,7	K2, M
					Grundlagen der Informatik (Praktische Anwendung)	BMI-102-02	2	2		
					WWW-Techniken I: HTML+CSS	BMI-102-03	3	2	0,3	EDR, EDR+M
Grundlagen der Medizin (Medizin I)	BMI-103	7	1,0	1	Grundlagen der Gesundheits- und Krankheitslehre	BMI-103-01	3	2	1,0	K3, M
					Grundlagen der Pharmakologie	BMI-103-02	2	2		
					Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin	BMI-103-03	2	2		
Grundlagen relationaler Datenbanken (Informationssysteme I)	BMI-104	7	1,0	1	Datenbanken I	BMI-104-01	3	2	1,0	EDR, EDR+M, K2, M
					Datenbanken I (Praktische Anwendung)	BMI-104-02	4	4		
Grundlagen der Programmierung (Informatik II)	BMI-106	9	1,5	2	Programmieren I	BMI-106-01	4	2	1,0	K2, M
					Programmieren I (Praktische Anwendung)	BMI-106-02	5	4		
Medizin Vertiefung I (Medizin II)	BMI-107	7	1,0	2	Vertiefung in der Medizin I	BMI-107-01	5	4	1,0	K2, M, R, H
					Vertiefung der Medizin 1 (Übung)	BMI-107-02	2	2		
Grundlagen der Statistik (Statistik I)	BMI-109	9	1,5	3	Anwendungen der Statistik in der Medizinischen Dokumentation	BMI-109-01	4	3	1,0	K3, H, M, R, Pf
					Angewandte Statistik mit Programmpaketen (Theorie)	BMI-109-02	3	2		
					Angewandte Statistik mit Programmpaketen (Praktische. Anwendung)	BMI-109-03	2	1		
Vertiefung: Relationale Datenbanken und WWW-Techniken (Informationssysteme II)	BMI-110	10	1,5	2	Datenbanken II	BMI-110-01	4	2	0,7	K2, M
					Datenbanken II (Praktische Anwendung)	BMI-110-02	3	2		
					WWW-Techniken II: XML	BMI-110-03	3	2	0,3	EDR, EDR+M
Organisation und Management des Gesundheitswesens (Organisation und Management des Gesundheitswesens I)	BMI-111	11	1,5	3	Organisation des Gesundheitswesens	BMI-111-01	4	3	0,4	K1, H, M, R
					Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement	BMI-111-02	4	3	0,4	K1, H, M, R
					Recht für Med. Dokumentare	BMI-111-03	3	2	0,2	K1, H, M, R
Grundlagen Klinischer Studien und Epidemiologie (Management Klinischer Studien I)	BMI-112	8	1,5	3	Grundlagen Klinischer Studien	BMI-112-01	3	2	0,7	EDR, M, EDR+M, K2
					Datenmanagement Klinischer Studien	BMI-112-02	3	2		
					Grundlagen der Epidemiologie	BMI-112-03	2	2	0,3	EDR, M, EDR+M, K1
Grundlagen der Informationsvermittlung und Recherchetechniken (Informationsvermittlung I)	BMI-113	6	1,0	2/3	Recherchieren zu medizinischen Problemstellungen	BMI-113-01	2	2	0,3	K2, M
					Grundlegende Retrievaltechniken (Schwerpunkt WWW)	BMI-113-02	2	2	0,7	K2, M, H
					Retrievaltechniken in medizinischen Fachdatenbanken	BMI-113-03	2	2		
Gesamt BA 1. Studienabschnitt							90	68		

2. Studienabschnitt (4. bis 7. Semester) BMI Pflichtmodule

Vertiefung: Programmieren (Informatik III)	BMI-201	6	1,0	5	Programmieren II	BMI-201-01	3	2	0,5	K2
					Programmieren II (Praktische Anwendung)	BMI-201-02	3	2	0,5	EDR
Vertiefung: Informationsmanagement (Informationssysteme III)	BMI-202	6	1,0	5	Management von Informationssystemen	BMI-202-01	4	3	1,0	EDR, EDR+M, K3, M, EDR+K1
					Management von Informationssystemen (Praktische Anwendung)	BMI-202-02	2	1		
Vertiefung: Angewandte Statistik (Statistik II)	BMI-203	6	1,0	5	Angewandte Statistik II mit Programmpaketen	BMI-203-01	3	2	1,0	K2, M, H, R
					Angewandte Statistik II mit Programmpaketen (Praktische Anwendung)	BMI-203-02	3	2		
Vertiefung: Management Klinischer Studien (Management Klinischer Studien II)	BMI-204	6	1,0	5	Vertiefung: Klinische Studien	BMI-204-01	3	2	1,0	EDR, M, EDR+M, K2, H+K1
					Vertiefung: Management Klinischer Studien	BMI-204-02	3	2		
Medizin Vertiefung II (Medizin III)	BMI-205	6	1,0	5	Vertiefung in der Medizin II	BMI-205-01	4	4	1,0	K2, H, R, M
					Vertiefung in der Medizin II (Übung)	BMI-205-02	2	2		
Schlüsselkompetenzen (Wahl von 3 Lehrveranstaltungen)	BMI-206	6	1,0	1 bis 6	Kommunikation und Rhetorik	BMI-206-01	2	2	1,0	H, M, R, B, R+M
					Englischkurs des Zentrums für Fremdsprachen (ZfF) der FH	BMI-206-02	2	3	1,0	Leistungsnachweis mit Zensur
					Präsentation und Moderation	BMI-206-03	2	2	1,0	H, M, R, B, R+M
					Offenes Angebot (z.B. Interkulturelle Kommunikation)	BMI-206-04	2	2	1,0	H, M, R, B, R+M
Projekt	BMI-207	6	1,0	6	Projektarbeit	BMI-207-01	5	5	1,0	B, P, M, B+M
					Projektpräsentation	BMI-207-02	1	1		
Gesamt Pflichtkurse BA 2. Studienabschnitt							42	34		

Praktika, Bachelor-Arbeit BMI

Praxisphase I	BMI-208	30	0,0	4	Praxisphase I (Praktikum in der Med. Dokumentation)	BMI-208-01	30		0,0	B, P, M, B+P
					Praxisbericht, Praxiskolloquium zur Praxisphase I	BMI-208-02		0,5		
Praxisphase II	BMI-209	16	0,0	7	Praxisphase II (Praktikum in der Med. Dokumentation)	BMI-209-01	16		0,0	B, P, M, B+P
					Praxisbericht, Praxiskolloquium zur Praxisphase I	BMI-209-02		0,5		
Bachelor-Arbeit	BMI-210	14	5,0	7	Studienabschlussseminar	BMI-210-01	2	1	0,00	B, H
					Bachelor-Arbeit (9 Wo)	BMI-210-02	12	0,4	1,00	BAA
Gesamt Praktika, Bachelor-Arbeit BA							60	2,4		

Wahlpflichtkurse BMI (3 a 4 SWS a 6 Credit-Points sind auszuwählen)

Ausgewählte Fragen: Med. Dokumentation u. Med. Informatik (Med. Dokumentation u. Med. Informatik III)	BMI-212	6	1,0	6	Ausgewählte Fragen der Med. Dokumentation u. Med. Informatik	BMI-212-01	3	2	1,0	K2, M, H, R, EDR, P, B, EDR+M
					Ausgewählte Fragen der Med. Dokumentation u. Med. Informatik II	BMI-212-02	3	2		
Ausgewählte Fragen: Integrierte Methoden der Informationsvermittlung (Informationsvermittlung II)	BMI-213	6	1,0	6	Fortgeschrittene Rechartechniken	BMI-213-01	6	4	1,0	BÜ, H, K2, P
Ausgewählte Fragen: Management Klinischer Studien (Management Klinischer Studien III)	BMI-214	6	1,0	6	Ausgewählte Fragen: Management Klinischer Studien	BMI-214-01	6	4	1,0	K2, M, H, R, EDR, P, B
Ausgewählte Fragen: Datenbanken (Informationssysteme IV)	BMI-215	6	1,0	6	Fortgeschrittene Techniken der Datenbankprogrammierung	BMI-215-01	3	2	1,0	EDR, EDR+M, K2, M
					Entwicklung von Web-Datenbanksystemen	BMI-215-02	3	2		
Ausgewählte Fragen: Medizinische Statistik (Statistik III)	BMI-216	6	1,0	6	Ausgewählte Fragen der Medizinischen Statistik	BMI-216-01	3	2	1,0	K2, M, H, R
					Ausgewählte Fragen der Medizinischen Statistik (Praktische Anwendungen)	BMI-216-02	3	2		
Ausgewählte Fragen: Medizin (Medizin IV)	BMI-217	6	1,0	6	Ausgewählte Fragen der Medizin	BMI-217-01	3	2	1,0	K2, M, R, H
					Ausgewählte Fragen der Medizin (Praktische Anwendung)	BMI-217-02	3	2		
Ausgewählte Fragen: Organisation und Management im Gesundheitswesen (Organisation und Management im Gesundheitswesen II)	BMI-218	6	1,0	6	Ökonomie des Gesundheitswesens	BMI-218-01	3	2	0,5	K1, M, R, H
					Ausgewählte Fragen Organisation und Management des Gesundheitswesens	BMI-218-02	3	2	0,5	K1, M, R, H
Ausgewählte Fragen: Kommunikation	BMI-219	6	1,0	6	Kommunikationspsychologie mit Kommunikationsübungen	BMI-219-01	6	4	1,0	M, H, R, B, R+M
Gesamt BA Wahlpflichtkurse							18	12		